STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Projektförderung für die Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 19. Mai 2025

(Aufrufnummer: 1/2025)

Gesucht sind besondere Projekte mit einer sachsenweiten und vor allem nachhaltigen Wirkung die bis Ende 2027 umzusetzen sind und die in keinem anderen Förderprogramm eine Unterstützung erhalten könnten. Auf Grundlage der FRL BesIn/2021 besteht die Möglichkeit interdisziplinär ausgerichtete Vorhaben zu fördern. Häufig scheitern interdisziplinär ausgerichtete – und damit atypische – Projekte an der fachlichen Begrenzung der Fachförderrichtlinien.

1. **Welche Ziele sollen mit den Projekten verfolgt werden?**

   Unterstützt werden Projekte, die nicht in der bestehenden Förderlandschaft des SMUL abgebildet werden, für die aber dennoch ein landesweites Interesse des Freistaates Sachsen besteht sowie für die eine besondere Bedeutung für die Fachziele des SMUL gegeben ist. Es ist erklärtes Ziel des SMUL auch im Wege der Förderung mit der FRL BesIn/2021 eine langfristige nachhaltige Entwicklung und gesellschaftliches Engagement in Sachsen zu stärken.

   Mit diesem Aufruf werden Projekte erfahrener sachsenweit agierender Interessenträger gesucht, die das Thema Nachhaltige Entwicklung in Sachsen im Hinblick auf die 17 Ziele der UN (Sustainable Development Goals – SDGs) und das Zieljahr 2030 in die konkrete Lebensrealität der Menschen übersetzen. Aufbauend auf der Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2018 und dem Nachhaltigkeitsbericht Sachsen 2022 sollen unter Einbindung regionaler und strategischer Partner aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie aus dem Bildungsbereich in einem partizipativen Prozess Handlungsvorschläge für eine Nachhaltige Entwicklung in Sachsen entwickelt werden.

2. **Auf welcher Rechtsgrundlage kann eine Förderung beantragt werden?**

   Grundlage der Förderung ist die FRL BesIn/2021.

3. **Wer kann eine Förderung erhalten?**

   Begünstigte der Projektförderung können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4. **Wie hoch ist die Zuwendung?**

   Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Anteilsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag muss je Zuwendung zwischen 4.000 EUR und 300.000 EUR betragen. Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von den Projektinhalten und stellt sich wie folgt dar:

Fördersatz*	**Kriterien**
50%	- wirtschaftliche (Nach)nutzung/Nutzbarkeit durch den Antragsteller oder bei Verbänden durch deren Mitglieder
80%	Regelsatz
in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100%	- Keine ausreichenden Deckungsmittel des Antragstellers - Keine Einnahmeerzielungsmöglichkeit im Rahmen des Projektes - Zielverwirklichung Arten- und Biotopschutz, Klimawandelanpassung

*abweichende beihilferechtlich max. zulässige Fördersätze, die unterhalb der jeweiligen Fördersatzkategorie liegen, sind vorrangig anzuwenden (Bsp.: Projekt kann grds. Regelsatz v. 80% zugeordnet werden, beihilferechtlich wären aber für das konkrete Projekt nur 65% zulässig, =>max. 65% Fördersatz möglich.)

Die Gewährung einer Vollfinanzierung (100%-Fördersatz) wird geprüft und kommt nur in besonders gelagerten Fallkonstellationen mit einem über den Regelfall einer besonderen Initiative herausgehobenen Interesse des SMUL im Hinblick auf die Zielverwirklichung im Bereich des Arten- und Biotopschutzes oder der Klimawandelanpassung in den Bereichen der Landwirtschaft, der Wald- und Forstwirtschaft sowie einer effektiveren wie auch nachhaltigeren Nutzung von Wasser in Betracht.

Die Projektförderung nach der RL BesIn erfolgt im Freistaat Sachsen im Jahr 2025 vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Diesbezüglich bleibt die Beschlussfassung des Sächsischen Landtages über das Haushaltsgesetzes 2025/2026 noch abzuwarten.

5. **Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen müssen die Projekte erfüllen?**
   Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn das Projekt eine sachsenweite Wirkung aufweist, d.h. Projekte mit nur regionaler Wirkung können nicht gefördert werden. Die Förderung dient der Schließung nicht beabsichtigter Förderlücken in eng begrenzten Fällen, das heißt anderweitige Förderangebote sind prioritär.

6. **Für welchen Zeitraum können die Projekte beantragt werden?**
   Das Projekt könnte im 2. HJ 2025 bewilligt werden und muss am 31.12.2027 abgeschlossen sein. Der mögliche Projektbeginn richtet sich nach den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Regeln (Ziffer 1.4 VwV zu § 44 SäHO).

7. **Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?**
   Die eingereichten Förderanträge werden einer fachlichen Bewertung unterzogen und anschließend in einem Rankingverfahren gereiht. Die Projekte werden im Ranking insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

   - das sachsenweite Interesse,
   - die langfristige Wirkung über den Zeitraum der Förderung hinaus,
   - eine sachlich sinnvolle Ergänzung einer bereits geförderten Maßnahme,
   - die Anzahl/Intensität der betroffenen Fachinteressen/-ziele des SMUL,
   - der Innovationsgrad sowie
   - die ökologische/ökonomische/soziale Nachhaltigkeit, Beitrag zur Klimawandelanpassung, Beitrag zur Resilienz.

   Anschließend erfolgt die Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Bewilligungsbehörde. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

8. **Wo befinden sich die Antragsunterlagen?**
   Das Antragsformular steht unter https://www.lsnq.de/BesIn zur Verfügung.

9. **Bis wann ist der Antrag zu stellen?**
   Anträge sind **bis zum 13. 06. 2025 beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 33, PF 540137, 01311 Dresden** zu stellen **(Ausschlussfrist)**.

Weitere Einzelheiten können der FRL BesIn/2021 entnommen werden: (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19057?redirect_succesor_allowed=1)
Beratungstermine können unter der Tel.-Nr. 0351 8928-3301 vereinbart werden.

Georg-Ludwig von Breitenbuch
Sächsischer Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft